

Medienmitteilung

Bern, 26. Februar 2010

Organisierte Suizidbeihilfe: Die bundesrätlichen Regelungsvorschläge vermögen nicht zu befriedigen

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) begrüsst ausdrücklich das bundesrätliche Vorhaben, die Akteure der organisierten Suizidbeihilfe in der Schweiz rechtlich zwingend auf die Einhaltung von Sorgfaltskriterien zu verpflichten. Kern dieser Bemühungen muss es sein, sicherzustellen, dass die Suizidbeihilfe, wie es Artikel 115 StGB festhält, auch in ihrer organisierten Form nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt.

Für die Bewertung der bundesrätlichen Vorschläge durch die NEK-CNE bilden die Sorgfaltskriterien, welche die Kommission in ihrer Stellungnahme 13/2006 veröffentlicht hat, die weiterhin leitende Richtschnur. Ihre Aufgabe ist es, die Freiheit und die Wohlerwogenheit der Entscheidung, die Dauerhaftigkeit des Suizidwunsches und die Transparenz auf Seiten der Organisationen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund vermögen für die Kommission beide vorgeschlagenen Varianten nicht zu befriedigen. Sie ist der Ansicht, dass eine Lösung anzustreben ist, welche die in Variante 1 formulierten Kriterien, die an zentralen Stellen über die von der NEK-CNE formulierten Sorgfaltskriterien hinausgehen, signifikant modifiziert:

Einerseits führt die Forderung, für jeden Suizidbeihilfefall zwei ärztliche Gutachten vorzulegen, zu einer unerwünschten Medikalisierung der Suizidbeihilfe. Andererseits ist die Beschränkung des Zugangs zur organisierten Suizidbeihilfe auf Personen, die an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, zu einschränkend. Es ist zwar richtig, den Zugang zur organisierten Suizidbeihilfe auf Menschen einzuschränken, deren Suizidwunsch aus einem schweren, krankheitsbedingten und unheilbaren Leiden erwächst. Personen, die in schwerer Weise an einer chronischen Krankheit leiden, grundsätzlich auszuschliessen, erscheint aber als nicht angemessen. Gleiches gilt für psychisch kranke Menschen: Wenn der Suizidwunsch nicht Ausdruck der psychischen Erkrankung ist, sollten Ausnahmen möglich sein.

Schliesslich ist nach Ansicht der Kommission der vorgeschlagene Ort der rechtlichen Festlegung solcher Sorgfaltskriterien – das Strafgesetzbuch – aus rechtsethischen Erwägungen diskutabel. Eine rechtliche Regelung der organisierten Suizidbeihilfe sollte vorzugsweise ausserhalb des strafrechtlichen Rahmens gesucht werden.

Weiterführende Informationen:

- Prof. Dr. Dres. h.c. Otfried Höffe, Präsident der NEK-CNE, 0049 7071 297 45 49, sekretariat.hoeffe@uni-tuebingen.de
- Dr. des. Jean-Daniel Strub, Leiter Sekretariat und Geschäftsstelle der NEK-CNE, 079 638 75 62, jean-daniel.strub@bag.admin.ch

Die Stellungnahme ist ab sofort unter www.nek-cne.ch ⇒ Publikationen verfügbar.